

# **SKE-Richtlinien der LSG**

Richtlinien für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der LSG-Produzenten gemäß § 13 Abs 3 VerwGesG 2006

## **Präambel**

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH. bezieht Einnahmen aus der „Leerkassettenvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG. Sie ist gemäß § 13 VerwGesG 2006 bzw. § 5 ihres Gesellschaftsvertrags verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (im Folgenden „SKE“) zu bilden und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Lizenzeinnahmen der LSG den SKE zugewiesen werden. Den einschlägigen internationalen Gepflogenheiten entsprechend soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

Die LSG ist eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft der Interpreten und der Produzenten von Tonträgern und Musikvideos. Die nachstehenden Richtlinien gelten für die getrennt gebildeten SKE der Produzenten von Tonträgern und Musikvideos (§ 5 Abs 1 des LSG-Gesellschaftsvertrags) und wurden von den diese Bezugsberechtigten repräsentierenden Mitgliedern des LSG-Beirats beschlossen (§ 13 Abs 3 VerwGesG 2006). Unter LSG im Sinne der gegenständlichen Richtlinien ist die LSG-Produzentenverrechnung zu verstehen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Rechtsgeschäftliches Verhältnis**

Die Förderleistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der LSG und ihren Bezugsberechtigten erbracht.

### **2. Rechtsanspruch**

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Leistungen – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der LSG ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

### **3. Unverbindlichkeit**

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

### **4. Begünstigte**

Als Begünstigte kommen generell alle Bezugsberechtigten der LSG in Betracht, die mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, unter der Voraussetzung, dass bei der letzten Repartierung der LSG ein Vergütungsaufkommen an sie ausgezahlt wurde. Darüber hinaus können im Rahmen der Förderrichtlinien auch sonstige physische oder juristische Personen Zuwendungen aus den SKE erhalten, sofern dies den Kriterien dieser Richtlinien entspricht und diesbezüglich eine positive Förderentscheidung getroffen wurde.

## **5. Berichtspflicht und Aufsicht**

Die LSG erstellt jährlich bis zum 30.6. einen Tätigkeitsbericht über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und deren Verwendung und übermittelt diesen gemäß § 8 Abs 2 Z 11 VerwGesG 2006 der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

## **6. Steuerrechtliche Behandlung**

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat der Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu sorgen.

# **II. Verwaltung der SKE**

## **1. Vergabe der Mittel**

Die Vergabe erfolgt unter Anwendung dieser Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

## **2. Richtlinien der SKE**

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die im Sinne der Präambel vom Beirat der LSG beschlossen werden. Sie sind den Bezugsberechtigten der LSG gemäß § 16 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006 in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einen Beschluss des Beirats erfolgen.

## **3. Entscheidungsbefugnis**

### **3.1. SKE-Ausschuss**

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der SKE-Ausschuss der LSG, dem die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer des Gesellschafters gemäß § 8 Abs 2 lit b) des LSG-Gesellschaftsvertrags sowie allenfalls weitere vom Ausschuss kooptierte Mitglieder angehören. Der SKE-Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Ausschussmitglieder von der Sitzung mindestens drei Tage vorher schriftlich verständigt worden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Die Entscheidung erfolgt endgültig.

### **3.2. Geschäftsführer**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann bis zu einer Förderhöhe von EUR 5.000,-- pro Antrag bzw. von EUR 50.000,-- pro Geschäftsjahr der Geschäftsführer des Gesellschafters gemäß § 8 Abs 2 lit b) des LSG-Gesellschaftsvertrags allein entscheiden. Der Geschäftsführer hat über solche Entscheidungen dem SKE-Ausschuss halbjährlich zu berichten.

## **4. Buchführung**

Die SKE werden innerhalb der LSG für die Bezugsberechtigtengruppen der Produzenten von Tonträgern und von Musikvideos in einem eigenen Buchungskreis geführt.

## **5. Bekanntmachung der Entscheidungen**

Die von der LSG im Rahmen der SKE gesetzten Förderaktivitäten können jeweils in geeigneter Weise auch öffentlich bekannt gemacht werden.

## **6. Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden – nach Maßgabe entsprechender Gesellschafterbeschlüsse – pauschaliert berechnet.

## **III. Zuweisung der Mittel**

### **1. Leerkassettenvergütung**

Die LSG führt den SKE jährlich 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG zu.

### **2. Sonstige Zuweisungen**

Eine weitere Dotierung aus anderen Quellen kann – ohne gesetzliche Verpflichtung – durch Gesellschafterbeschluss jeweils für ein Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert festgelegt werden.

### **3. Mittelverwendung/Vorrang kultureller Zwecke**

Die Mittel der SKE sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. In Fällen der Mittelknappheit haben die Zuwendungen zur Erfüllung kultureller Zwecke Vorrang.

### **4. Verwirkung**

Ansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

### **5. Bedingungen/Auflagen**

Die Gewährung von Leistungen kann an Bedingungen bzw. die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Zusage gänzlich oder teilweise zurückgezogen bzw. bereits geleistete Fördermittel gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden.

### **6. Erschleichung**

Dies gilt ebenso, wenn zur Erlangung der Leistungen falsche Angaben gemacht worden sind. Die LSG kann solcherart zuerkannte Leistungen zurückfordern oder sie bei allfälligen zukünftigen Repartierungen an dieselbe Person aufrechnen.

### **7. Überprüfungsrecht**

Die LSG ist ermächtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen und dafür entsprechende Nachweise zu verlangen.

### **8. Antragstellung und Reihung der Anträge**

Voraussetzung für die Behandlung im SKE-Ausschuss bzw. durch den Geschäftsführer ist das Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die LSG schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. Unter den Voraussetzungen gemäß Pkt. V. können Zuwendungen auch ohne Antrag vergeben werden.

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen am Firmensitz der LSG gereiht und nach Möglichkeit in der nächstfolgenden Sitzung des SKE-Ausschusses behandelt. Eine neuerliche Antragstellung nach bereits erfolgter Ablehnung ist nur bei wesentlicher Änderung der Vor-

aussetzungen zulässig.

### **9. Beginn der Durchführung des Vorhabens**

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf der Antragsteller grundsätzlich nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag begonnen haben. Liegt der Beginn oder ggfs. auch die Beendigung der Durchführung dennoch vor der Beschlussfassung über den Zuschuss, können der LSG daraus keinerlei wie auch immer geartete Verpflichtungen erwachsen.

### **10. Ausmaß der Zuwendungen**

Der SKE-Ausschuss bzw. der Geschäftsführer bestimmen die Höhe der Leistungen aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen.

### **11. Verständigung von der Zuwendung**

Der Antragsteller wird schriftlich verständigt. Eine Begründung ist auch im Fall der Ablehnung nicht erforderlich.

### **12. Nennung**

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf die Förderung durch die SKE der LSG in geeigneter Weise und in Absprache mit der LSG unter Verwendung des LSG-Logos öffentlich hinzuweisen.

## **IV. Sozialen Zwecken dienende Leistungen**

Aus den Mitteln der SKE können an Bezugsberechtigte sowie an Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur LSG stehen einmalige oder wiederkehrende, individuelle Unterstützungen gewährt werden, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Lage dieser Personen dienen (zB durch Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Ausbildungskosten, Zuschüsse oder ähnlichen Maßnahmen).

## **V. Kulturellen Zwecken dienende Leistungen**

### **1. Grundsätze**

Aus den Mitteln der SKE können kulturellen Zwecken dienende Förderungen von der LSG mit oder ohne Antrag vergeben werden. Derartige Zuwendungen können sowohl an Bezugsberechtigte der LSG als auch an Personen erbracht werden, die gegenüber der LSG nicht bezugsberechtigt sind. Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

### **2. Produktionsförderung**

#### **2.1.**

Die LSG beschließt im Rahmen ihrer Budgeterstellung jährlich einen Betrag, der für die Förderung österreichischer Musikproduktionen zur Verfügung gestellt wird. Der Förderbetrag ist in mehrere Kontingente aufzuteilen, die bestimmten Gruppen von Bezugsberechtigten der LSG zuzuordnen sind. Diese Gruppen sind auf Grundlage der Einnahmen bei der letzten Jahresausschüttung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Fördermittel zu bilden. Jedem Bezugsberechtigten, der sich für eine solche Gruppe qualifiziert hat, steht ein gleich hoher Förderbetrag aus dem jeweiligen Kontingent zur Verfügung, der auf eine oder mehrere

eingereichte Produktionen entfallen kann. Analog ist auch für den Bereich österreichischer Musikvideos vorzugehen.

## 2.2.

Gefördert werden in Österreich im Jahr der Förderung anfallende Produktionskosten von Albenproduktionen und Musikvideos. Die Förderanträge sind schriftlich an die LSG zu stellen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

Musikproduktionen (Alben):

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Album in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Trackliste
- Kalkulation
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandene Produktionskosten
- Auflistung anderer Förderungsanträge bzw. Förderzusagen

Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Musikvideo in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Titels
- Treatment oder Drehbuch
- Kalkulation
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandene Produktionskosten
- Auflistung anderer Förderungsanträge bzw. Förderzusagen

Bei im Zeitpunkt der Einreichung bereits abgeschlossenen Alben- oder Musikvideo-Produktionen zusätzlich:

- Belegexemplar
- Abrechnung der Produktion

## 2.3.

Nach Ende der Produktion, spätestens jedoch sechs Monate nach Förderungszusage, ist der LSG-Produzentenverrechnung eine Abrechnung der Produktionskosten sowie ein Belegexemplar zu übersenden. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung erfolgen. Werden diese Unterlagen nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zur Verfügung gestellt, dann kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die gänzliche oder teilweise Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel verlangt werden.

### **3. Allgemeine Förderung und Projektförderung**

Ziele der allgemeinen Förderung und Projektförderung aus den SKE sind die Verbesserung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder allgemeinen Stellung der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der LSG sowie die Förderung der österreichischen Musikbranche und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Fördermittel können insbesondere, aber nicht abschließend, bewilligt werden für:

- Nachwuchsförderung
- Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung einschließlich Stipendien
- Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying
- Förderung von Publikationen und sonstigen medialen Inhalten
- Durchführung und Unterstützung zweckentsprechender Veranstaltungen
- Finanzierung von Musterprozessen und rechtlichen Gutachten
- Bekämpfung der Piraterie

- Rechtsberatung
- Markt- und Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen

#### **4. Förderung von Organisationen**

Aus den SKE können Organisationen, Vereine, Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften oder dgl. unterstützt werden, die die Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der LSG vertreten oder sonst in deren Interesse national oder international tätig werden.

Wien, im April 2010